

HyzerCrew Discgolf Franken e.V.

Gründungssatzung



Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch der weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch die weibliche) Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeden Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HyzerCrew Discgolf Franken. Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg an und trägt nach der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (1) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Vereinszweck

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Disc Golf Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Abhaltung von Trainings- und Spielübungen.
 2. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.
 3. Teilnahmen an Wettkämpfen
 4. Veranstalten von Wettkämpfen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er nimmt GenderMainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seinen Entscheidungsprozess bei der Aufgabenerfüllung auf.

- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen, Ausschussmitgliedern und Beauftragten können die notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- (9) Der Verein kann die Ausrichtung von Veranstaltungen auch Dritten übertragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein wird nach Gründung und Eintragung ins Vereinsregister Mitglied im Frisbeesport-Landesverband Bayern e.V.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereines und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen, das Entfallen der

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Verstoß gegen die Vereinssatzung oder andere Vereinsbestimmungen oder Vereinsschädigendes Verhalten.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.
- (8) Mit Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins HyzerCrew Discgolf Franken an.
- (9) Zum Ehrenmitglied durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden kann jede natürliche Person, auch posthum, die sich für den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, sowie von den Vereinsorganen Aufklärung über alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (4) Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fristgerecht abzuführen. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Zahlung der Beiträge aus einem wichtigen Grund erlassen, reduzieren oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind haben keinerlei Rechte.

§6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wählt den Vorstand, sowie zwei Kassenrevisoren. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung, sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
4. Stimmrecht:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des volljährigen Stimmberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitglieds ausgeübt werden.

5. Einberufung:
 - Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Die Tagesordnung muss aus der Einladung hervorgehen.
 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn min. 1/4 aller Mitglieder gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Die Einladung muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Versammlung muss innerhalb von weiteren zwei Wochen abgehalten werden.

6. Anträge:
 - Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 - Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Anträge aus dem Antragschreiben ersichtlich sein.
 - Anträge, die verspätet eingehen, oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt.

7. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds.

8. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit
- Bericht des Schatzmeisters
- Anträge
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Die Berichte können auch in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Tagesordnung
- Die Punkte, die zur Einberufung geführt haben

(3) Virtuelle Mitgliederversammlung:

1. Anstelle der Mitgliederversammlung kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Voraussetzungen für eine virtuelle Mitgliederversammlung:
 - Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nachrangig.
 - Die Dauer wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Die Zugangsdaten (Passwort) der Versammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig vom Vorstand per E-Mail zugesandt.
 - Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Online vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Die sonstigen Bedingungen (Einberufung, Tagesordnung, Protokolle, Anträge und Stimmrecht) der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
3. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Im Innenverhältnis wird der Verein vertreten von:
 - a. dem ersten Vorsitzenden allein
 - b. dem zweiten Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben bei Bedarf Sitzungen ab, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- (7) Anstelle einer Vorstandssitzung kann eine virtuelle oder telefonische Sitzung einberufen werden. Es gelten die sonstigen Bedingungen für Sitzungen des Vorstands.
- (8) Der Vorstand ist dazu ermächtigt redaktionelle Änderung an der Satzung durchzuführen.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands müssen Protokolle gefertigt werden.

§ 9 Ausscheiden

Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so muss innerhalb von 8 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten statt. Bis dahin führt der 2. Vorsitzende den Verein.

§10 Finanzwesen

- (1) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins.
- (2) Er wird von zwei Revisoren kontrolliert, die jederzeit das Recht, einmal im Jahr die Pflicht haben, die Kasse und Kassenführung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Über die Höhe der vom Vorstand in eigener Verantwortung möglichen finanziellen Ausgaben (Haushalt) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Deutscher Frisbeesport-Verband e.V.
Martinusstr. 9
50765 Köln

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgehalten.